

ich den Grund nicht ein, warum, behauptet man den Grundsatz einmal, dann nicht auch die alternativ gewesene Geldstrafe eingetrieben werden soll. Endlich könnte man sagen: es sei doch in der Zollstrafgesetzgebung als zulässig angenommen, daß Geldstrafen aus dem Nachlasse eingebracht werden können. Darauf muß ich aber bemerken, daß die Zollstrafgesetzgebung kein Muster für unsere Criminalgesetzgebung überhaupt ist, noch sein kann. Wir sind dort gebunden dadurch, daß eine Uebereinstimmung aller verschiedenen Staaten in denselben Grundsätzen stattfinden soll. Wenn nun anders eine Uebereinstimmung nicht zu erlangen war, so mußte man eine Abweichung gestatten, wie sie auch in mancher andern Beziehung gestattet worden ist. In der Zollstrafgesetzgebung ist z. B. von dem Grundsatz der relativen Strafen hin und wieder sehr abgewichen worden, und man hat auch für Sachsen absolute Strafen hinstellen müssen, weil ein benachbarter Staat darauf besteht, und sonst eine ungleiche Behandlung der Verbrecher eintreten würde. Dieser Grund kann aber auf unsere übrige Criminalgesetzgebung von keinem Einfluß sein.

Staatsminister v. Könnert: Der Abg. hat zwar dem Gesetzentwurf vorgeworfen... daß er auf einer Verwechslung der Begriffe beruhe, ich kann aber dieses durchaus nicht zugeben. Ich kenne den Unterschied zwischen Strafe und Civilschuld sehr wohl, ich sehe aber auch nicht ein, warum das Eine nicht zum Andern werden könnte. Wenn Jemand zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, so soll er ein Uebel erleiden. Er ist sie aber von dem Augenblick an schuldig, wo sie ihm zuerkannt wird, und die unbezahlte Strafe wird daher zugleich eine Schuld. Wenn sie der Staat eintreibt, treibt er sie zunächst von ihm ein, so lange er lebt und dispositionsfähig ist, und wenn dieses nicht mehr der Fall ist, von denen, die ihn repräsentiren. Ist er in Concurs verfallen, aus der Masse, die ihn repräsentirt. Ist er gestorben, aus dem Nachlasse, der ihn gleichfalls repräsentirt. Ich sehe also keine Verwechslung der Begriffe, viel weniger einen Widerspruch. Der Abgeordnete hat gesagt, die Strafe solle ein Uebel sein; allein wenn es ein Uebel sein soll, so muß es auch vollstreckt werden. Der Abgeordnete meint ferner, man könnte nicht die Nachkommen oder Creditoren strafen wollen; allein ich frage: Sind diese schlechter daran, als wenn das Geld bei Lebzeiten des Verbrechers eingetrieben worden ist? Das Geld würde ihnen auch nicht zugekommen sein. Sie werden nicht gestraft, sondern es wird nur eine Schuld gebüßt, die der Erblasser tragen sollte. Er meint ferner, andere Strafen könnte man auch unmöglich vollstrecken, wenn man die Person nicht mehr habe, und Gefängnißstrafe könne nicht an den Erben vollzogen werden. Eben dieses ist auch der Grund, warum der Gesetzentwurf eine Ausnahme gemacht hat bei den alternativen Geldstrafen, weil der Richter zwischen beiden die Wahl hatte, die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Ist also durch den Tod des Bestraften die Möglichkeit genommen, die Gefängnißstrafe zu vollstrecken, so konnte man auch nicht einseitig auf Geldstrafe zurückkommen. Ich gebe zu, daß unsere Zollgesetzgebung in

Uebereinstimmung mit andern Gesetzgebungen erlassen werden mußte, allein es ist mir nicht erinnerlich, daß die Bestimmung, wornach Zollstrafen auch aus dem Nachlasse einzubringen sind, aus der Gesetzgebung anderer Zollstaaten genommen wäre. So viel ist gewiß, daß die Ständeversammlung des letzten Landtages ein Bedenken gegen den Satz nicht ausgesprochen hat.

Abg. Secr. Richter: Ich gehöre der Mehrzahl der Deputation an, die sich für den Gesetzentwurf entschieden hat, und erlaube mir nur kurz meine Ansichten darüber darzulegen. Sie gehen in der Hauptsache dahin, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen alternativ und unbedingt zuerkannten Geldstrafen. Wenn der Gesetzentwurf von ersteren, von solchen Strafen gesprochen hätte, die in Geld- oder Gefängnißstrafen bestehen, so würde ich mehr der Minorität mich genähert haben, weil es von der Wahl des Richters abhängt, welche Strafe eintreten soll, und diese Wahl, insbesondere eine etwaige Zögerung des Richters hierbei, den Schuldigen außer Stand setzen dürfte, dem Erkenntnisse in Zeiten zu genügen. In dem Gesetzentwurf ist aber nur von unbedingt zuerkannten Geldstrafen die Rede. Sobald also das Erkenntniß eröffnet ist, tritt für den Schuldigen die Verbindlichkeit ein, die Geldstrafe zu erlegen, und thut er dies nicht, so entsteht mit diesem Augenblicke auf seiner Seite eine Schuld. Das Gesetz spricht sich durch ein solches Erkenntniß bestimmt aus, daß es den Schuldigen nicht am Leibe strafen, ihm nicht die Freiheit nehmen, sondern ihn bloß um Geld strafen, die Strafe in sein Vermögen vollstrecken lassen, mithin mit der Person weniger zu thun haben will. Durch das Absterben der Person wird daher die Vollziehung dieser Strafe nicht unmöglich gemacht, der Gegenstand, an welchem solche zu vollziehen, bleibt zurück, und an diesen der Anspruch unverändert. Man kann daher nicht sagen, es entstehe für die Erben ein Nachtheil, wenn von dem nachgelassenen Vermögen des Bestraften die Strafe eingezogen wird. Es ist deren Betrag nicht mehr sein Eigenthum, sondern als eine Leistung des Nachlasses zu betrachten, und gehört dem, der die zuerkannte Strafe zu empfangen hatte, und so bleibt es eine unbedingte Verbindlichkeit der Erben, diesen Rückstand aus dem Nachlasse zu tilgen. Aus diesen Gründen habe ich mich nicht der Ansicht der Minorität angeschlossen, und mich auch durch das, was von der Minorität jetzt angeführt worden ist, nicht von meiner frühern Ansicht abbringen lassen können.

Abg. A tenstädt: Indem auch ich den Ansichten vollkommen beistimme, welche sowohl von dem Hrn. Staatsminister, als von dem letzten Abgeordneten entwickelt worden sind, will ich nur, um die Gründe, auf welche auch ich mich beziehen wollte, nicht zu wiederholen, noch auf folgenden aufmerksam machen. Die Strafe ist in sehr vielen Fällen vom Gesetz an Dritte überwiesen. Allerdings sehe auch ich voraus, daß die Geldstrafe, wenn sie beigetrieben werden soll, bereits zuerkannt sein muß. Von diesem Augenblicke an aber hat der Dritte, dem sie der Staat überwiesen hat, ein Recht auf diese Geldstrafe. Für ihn ist sie eine Forderung, für den Verurtheilten